

Monatsinformation

Januar 2023



**Leins & Seitz**

Winnender Str. 67  
71563 Affalterbach

Telefon: 07144 8701 0  
Telefax: 07144 8701 10

E-Mail: [info@leins-seitz.de](mailto:info@leins-seitz.de)  
Internet: [www.leins-seitz.de](http://www.leins-seitz.de)

Sehr geehrte Damen & Herren,

die aktuelle Ausgabe der Monatsinformation steht ganz im Zeichen des Jahreswechsels und informiert schwerpunktmäßig über wichtige steuerrechtliche Neuerungen und Änderungen im Jahr 2023.

Das dritte Entlastungspaket enthält weitere Maßnahmen, die größtenteils mit dem vom Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Jahressteuergesetz 2022 umgesetzt wurden. Dieses vereint zahlreiche Einzeländerungen im Steuerrecht, die sowohl zu Entlastungen als auch Erhöhungen führen. Steuervorteile ergeben sich u.a. für den Mietwohnungsbau, den Betrieb kleiner Solarstromanlagen und das Arbeiten im Home-Office. Änderungen im Bewertungsgesetz werden hingegen zu höheren Steuerbeträgen bei der Übertragung von Immobilienvermögen führen. Zudem will die Bundesregierung mit den Strom- und Gas- und Wärme-preisbremsen Privathaushalte und Unternehmen von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten.

Weitere Neuigkeiten lesen Sie in der aktuellen Folge der Monatsinformation. Wenden Sie sich gerne direkt an uns, wenn Sie konkrete Fragen zu den Beiträgen oder anderen Themen haben – wir stehen Ihnen gerne Rede und Antwort.

Bitte beachten Sie, dass die Kanzlei vom 27. Dezember 2022 bis zum 6. Januar 2023 nicht durchgängig besetzt ist. In dringenden Angelegenheiten sind wir telefonisch für Ihre Anliegen erreichbar.

Harmonische Festtage und einen tollen Start ins neue Jahr  
Dietmar Leins & Gundula Seitz-Bubeck

### Steuerrechtliche Änderungen 2022/2023

Haus- und Wohnungsbesitzer müssen ihre **Grundsteuererklärung** bis Ende Januar 2023 abgeben. Ursprünglich war als Frist Ende Oktober gesetzt.

Bei sog. **Midi-Jobs** (Verdienst bisher: 520,01 bis 1.600,00 EUR) steigt im Jahr 2023 die Verdienstgrenze. Künftig dürfen monatlich bis zu 2.000 EUR verdient werden. Bis zu dieser Grenze gilt, dass Beschäftigte geringere Sozialversicherungsbeiträge zahlen müssen.

Arbeitgeber sind von 2023 an verpflichtet, am Meldeverfahren zur **elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)** teilzunehmen. Kranke Arbeitnehmer, die gesetzlich versichert sind, müssen ihrem Arbeitgeber dann keine AU-Bescheinigung auf Papier mehr vorlegen, bekommen aber in der Praxis einen Ausdruck für ihre Unterlagen.

Vermieter müssen sich ab Januar in vielen Fällen an der **Klimaabgabe** ihrer Mieter fürs Heizen beteiligen. Der sog. CO<sub>2</sub>-Preis wird nach einem 10-Punkte-Stufenmodell zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt. Je weniger klimafreundlich das Haus ist, desto mehr muss der Vermieter übernehmen. Bislang müssen Mieter die Abgabe zahlen, die helfen soll, den klimaschädlichen Kohlendioxid-Ausstoß zu senken.

Der **Grundfreibetrag** – also das steuerfreie Existenzminimum – steigt um 561 EUR auf 10.908 EUR (Inflationausgleichsgesetz). Der **Spitzensteuersatz** von 42 %, der im Moment ab einem zu versteuernden Einkommen von 58.597 EUR greift, ist im Jahr 2023 ab 62.810 EUR fällig.

Das **Kindergeld** steigt ab Januar 2023 auf einheitlich 250 EUR pro Monat und Kind. Der **Kinderfreibetrag** soll für jeden Elternteil rückwirkend im Jahr 2022 von 2.730 EUR auf 2.810 EUR, im Jahr 2023 von 2.810 EUR auf 3.012 EUR und im Jahr 2024 von 3.012 EUR auf 3.192 EUR angehoben werden. Der **Unterhaltshöchstbetrag** für 2022 wurde rückwirkend von 9.984 EUR auf 10.347 EUR angehoben. Da der Unterhaltshöchstbetrag dem Grundfreibetrag entspricht, steigt er 2023 und 2024 entsprechend an.

Die **Krankenkassenbeiträge** (momentan im Schnitt bei 15,9 %) werden im Jahr 2023 um voraussichtlich 0,3 Prozentpunkte (auf im Schnitt 16,2 %) angehoben.

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden ab 2023 die **Hinzuverdienstmöglichkeiten** bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert. **Frührentner** können dann

beliebig viel hinzuverdienen, ohne dass ihnen die Rente gekürzt wird. Auch im Bereich der Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten deutlich ausgeweitet.

Im **Künstlersozialversicherungsgesetz** wird für Berufsanfänger die Möglichkeit erweitert, sich bei erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreien zu lassen. Außerdem wird es Künstlern künftig dauerhaft möglich sein, sich mit nicht-künstlerischer Tätigkeit etwas hinzuverdienen.

### Jahressteuergesetz 2022

Das **Jahressteuergesetz 2022** reagiert auf aktuelle Erfordernisse, setzt EU-Vorgaben und die Ergebnisse der Rechtsprechung um, regelt fachliche Fragen und korrigiert redaktionelle Fehler. Mit mehr als 100 Einzelregelungen quer durch das Steuerrecht ändert es eine Vielzahl von Gesetzen.

#### Anpassung von Pauschalen und Freibeträgen

Die Regelungen für ein **häusliches Arbeitszimmer** werden vereinfacht. Aufwendungen dafür sind – soweit der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt – auch dann abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Zur Erleichterung soll in diesen Fällen auch die Wahl eines pauschalen Abzugs in Höhe von 1.260 EUR im Jahr möglich sein. Damit soll sichergestellt werden, dass Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als solche, die nur die Homeoffice-Pauschale abziehen. Durch die Fortführung und Verbesserung der **Home-Office-Pauschale** können Steuerpflichtige dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von 6 EUR geltend machen, ab 2023 maximal 1.260 EUR anstatt bisher 600 EUR. Damit sind künftig 210 Home-Office-Tage begünstigt. Die Regelung gilt auch, wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht. Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** bei den Werbungskosten steigt ab 2023 von 1.200 EUR auf 1.230 EUR. Der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** wird von 4.008 EUR auf 4.260 EUR angehoben. Der **Sparer-Pauschbetrag** für Zins- und Kapitaleinkünfte wird von 801 EUR auf 1.000 EUR erhöht. Der **Ausbildungsfreibetrag** steigt von 924 EUR auf 1.200 EUR.

## Abschreibungen im Wohnungsbau

Für Fertigstellungen ab 1. Juli 2023 wird die lineare Abschreibung für Wohngebäude von 2 % auf 3 % angehoben. Auch für den **Mietwohnungsbau** wurden bessere Abschreibungsmöglichkeiten beschlossen: Die Sonderabschreibung wird fortgeführt, aber an klimafreundliches Bauen gekoppelt. So können für vier Jahre jeweils 5 % der Herstellungskosten steuerlich abgesetzt werden, solange die Baukosten nicht über 4.800 EUR pro Quadratmeter liegen und der Energieeffizienzhaus-40-Standard eingehalten wird.

## Photovoltaikanlagen steuerfrei

Einnahmen aus kleinen Solarstromanlagen sind rückwirkend ab Januar 2022 steuerfrei. Ab 2023 entfällt für Kauf und Installation von Photovoltaikanlagen bis zu einer Leistung von 30 Kilowatt und Stromspeichern die Umsatzsteuer von 19 % (und somit auch der Vorsteuerabzug).

## Besteuerung von Energie-Entlastungen

Infolge der hohen Energiepreise erhalten Gas- und Wärmekunden eine staatliche Soforthilfe. Im Dezember 2022 übernimmt der Bund die Abschlagszahlungen. Als Beitrag zur sozialen Ausgewogenheit soll dieser Vorteil besteuert werden. Die Versteuerung erfolgt im Jahr der Endabrechnung; also in dem auf das Verbrauchsjahr folgende Steuerjahr 2023. Die Besteuerung trifft ausschließlich Soli-Zahler; eine Freigrenze stellt dies sicher. An diese Freigrenze schließt sich eine sog. „Einstiegsphase“ in die Besteuerung an, in deren Verlauf diese anwächst. Dadurch wird ein sog. „Fallbeileffekt“ vermieden; durch den eine sofortige Vollbesteuerung einträte, wenn die Freigrenze auch nur geringfügig überschritten wird.

## Altersvorsorge

Der vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen soll schon ab 2023 vollzogen werden. Bisher waren für 2023 noch 96 % und 98 % für 2024 vorgesehen. Mithilfe der Änderung soll eine doppelte Besteuerung vermieden werden.

## Immobilienerbe wird teurer

Die Übertragung von Immobilienvermögen durch Schenkungen oder Erbschaften wird teurer. Änderungen im Bewertungsgesetz können dazu führen, dass bei der Wertermittlung einer Immobilie der steuerliche Wert ab Jahresanfang 2023 höher angesetzt werden. Ziel ist eine verkehrswertnahe Bewertung, wodurch Erbschafts-, Schenkungs- und Grunderwerbsteuer höher ausfallen können.

## Steuer-ID: Direkter Auszahlungsweg

Mit dem Jahressteuergesetz wird erstmals ein direkter Auszahlungsweg für die Möglichkeit staatlicher Hilfen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer geschaffen. Damit soll die Auszahlung bestimmter zukünftiger Leistungen des Bundes (z.B. Nothilfen oder Klimagelder) erleichtert werden.

## Übergewinnsteuer für Unternehmer

Gemäß EU-Vorgabe sollen Unternehmen in der Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriewirtschaft einen auf die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023 befristeten Energiekrisenbeitrag leisten. Gewinne, die im Vergleich zu den Vorjahren den Durchschnittsgewinn um 20 % übersteigen, werden mit 33 % besteuert. Die auf 1 bis 3 Mrd. EUR geschätzten Zusatzeinnahmen sollen zur Finanzierung der Strompreisbremse für Verbraucher beitragen.

### *Energiepreisbremse*

## Preisdeckel für Strom, Gas und Wärme

Für Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen gilt die **Gaspreisbremse** ab März 2023 und umfasst auch rückwirkend die Monate Januar und Februar. Demnach wird ein Kontingent von 80 % ihres Erdgasverbrauchs zu 12 Cent je kWh gedeckelt; es gibt dafür also einen Rabatt gegenüber dem Marktpreis. Für Wärme beträgt der gedeckelte Preis 9,5 Cent je kWh. Für den restlichen Verbrauch muss der normale Marktpreis gezahlt werden. Im März werden diese Verbraucher zusätzlich einmalig einen rückwirkenden Entlastungsbetrag für die Monate Januar und Februar erhalten. Um den Zeitraum bis zur Gaspreisbremse zu überbrücken, übernimmt der Bund zudem den Dezemberabschlag für private Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen.

Die **Strompreisbremse** deckelt den Strompreis für Haushalte und Kleingewerbe mit einem jährlichen Verbrauch von bis zu 30.000 kWh auf 40 Cent pro kWh. Diese Regelung gilt für ein Kontingent in Höhe von 80 % des historischen Verbrauchs (i.d.R. des Vorjahresverbrauchs). Für mittlere und große Unternehmen mit mehr als 30.000 kWh Jahresverbrauch liegt der Preisdeckel bei 13 Cent pro kWh (zzgl. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen). Diese Regelung gilt für ein Kontingent in Höhe von 70 % ihres historischen Verbrauchs. Oberhalb des jeweils rabattierten Kontingents fallen die üblichen Strompreise an.

Für Haushalte, die mit **Pellets, Heizöl oder Flüssiggas** heizen, wird eine Härtefallregelung eingerichtet. Für diese stellt der Bund im Wirtschaftsstabilisierungsfonds max. 1,8 Mrd. EUR zur Verfügung. Die Bundesländer können die Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Heizkosten einsetzen. Hierzu werden Bund und Länder eine Verwaltungsvereinbarung treffen.

#### Einkommensteuer

### Zeitpunkt des Wegfalls eines negativen Kapitalkontos

Das Finanzgericht Münster hat zum Zeitpunkt des Wegfalls eines negativen Kapitalkontos Stellung genommen.

Das Kapitalkonto fällt – mit der Konsequenz des Eintritts der daran geknüpften Folgen – zu dem Zeitpunkt weg, zu dem feststeht, dass ein Ausgleich des negativen Kapitalkontos mit zukünftigen Gewinnanteilen nicht mehr in Betracht kommt, spätestens im Moment der Betriebsveräußerung oder -aufgabe. Ob und in welcher Höhe ein Ausgleich des negativen Kapitalkontos nicht mehr in Betracht kommt, muss mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen; etwa aufgrund einer Betriebseinstellung bei fehlenden stillen Reserven im Gesellschaftsvermögen oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Maßgeblich sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung werterhellender Umstände bis zur Aufstellung der Bilanz. Die Feststellungslast trägt das Finanzamt.

### Keine Berücksichtigung eines separat angemieteten Stellplatzes bei doppelter Haushaltsführung

Die Aufwendungen für einen separat von der Wohnung angemieteten Pkw-Stellplatz gehören nicht zu den – der Höhe nach nur beschränkt mit max. 1.000 EUR pro Monat abziehbaren – Aufwendungen für die Nutzung der „Unterkunft“. So entschied das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern.

Anders wäre es, wenn Wohnung und Stellplatz stets eine untrennbare Einheit bildeten, oder möglicherweise auch dann, wenn im Einzelfall Wohnung und Stellplatz nur zusammen angemietet werden konnten und angemietet worden seien. Ersteres trifft allgemein nicht zu, da Wohnungen in vielen Fällen auch ohne Stellplatz angemietet oder erworben werden können; und Letzteres im Streitfall nicht zutrifft.

#### Lohnsteuer

### Sachbezugswerte 2023

Wenn Mahlzeiten arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer abgegeben werden, muss diese Zuwendung der Arbeitgeber lohnsteuerlich bewertet werden. Mit der „13 Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ wurden die Sachbezugswerte für das Jahr 2023 festgelegt. Maßgeblich für die Wertebestimmung war der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2021 bis Juni 2022, welche den hohen Inflationsanstieg nur teilweise widerspiegeln.

Die Werte im Überblick:

Der monatliche **Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten** beträgt ab dem 1. Januar 2023 288 EUR pro Monat. Der kalendertägliche Gesamtwert für Verpflegung liegt folglich bei 9,60 EUR. Damit sind kalendertäglich für ein Frühstück 2,00 EUR und für ein Mittag- oder Abendessen 3,80 EUR anzusetzen.

Der **Sachbezugswert für freie oder verbilligte Unterkunft** an Arbeitnehmer beträgt 265 EUR. Daraus ergibt sich ab dem 1. Januar 2023 ein kalendertäglicher Wert in Höhe von 8,83 EUR. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert im Einzelfall unbillig wäre.

Die neuen Sachbezugswerte sind bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2023 maßgeblich, da die geänderte SvEV am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuer- als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

#### Umsatzsteuer

### Unternehmereigenschaft bei planmäßigem An- und Verkauf im Rahmen eines Internet-Handels

Der BFH entschied, dass ein Verkäufer, der auf jährlich mehreren hundert Auktionen Waren über „eBay“ veräußert, eine nachhaltige und damit umsatzsteuerrechtlich eine unternehmerische steuerpflichtige Tätigkeit ausübt. Die Aufzeichnungspflichten gehören nicht zu den materiellen Voraussetzungen der Differenzbesteuerung. Ein Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten führt deshalb nicht grundsätzlich zur Versagung der Differenzbesteuerung.

Im Streitfall erwarb die Klägerin bei Haushaltsauflösungen Gegenstände und verkaufte diese über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internet-Auktions-Plattform „eBay“ in ca. 3.000 Versteigerungen und erzielte daraus Einnahmen von rund 380.000 EUR.

### Ermäßigter Umsatzsteuersatz in Gastronomie und 9,5 % Vorsteuerpauschale für Landwirte

Der Bundesrat hat beschlossen, dass es bis Ende 2023 beim reduzierten Umsatzsteuersatz von 7 % auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) bleibt. Außerdem wurden der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte ab Januar 2023 auf 9 % angepasst.

#### Gewerbsteuer

### Auswirkungen der Doppelbesteuerung von Einkünften mit Gewerbe- und Einkommensteuer

Die Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb unterliegen sowohl der Gewerbsteuer als auch der Einkommensteuer bzw. bei Körperschaften der Körperschaftsteuer. Um eine Überlastung der natürlichen Personen mit beiden Steuern zu vermeiden, wird die Gewerbsteuer in typisierender Weise auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen angerechnet, bei Körperschaften gibt es keine Anrechnung.

Die Anrechnung erfolgt über eine Pauschalierung des Anrechnungsbetrages mit dem 3,8-Fachen des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrags. In der Auswirkung wird damit die Gewerbsteuer bis zu einem Hebesatz von 400 % angerechnet. Bei höheren Hebesätzen, wie sie in allen Gemeinden mit über 80.000 Einwohnern festgesetzt wurden, wirkt die Anrechnung daher nicht vollständig. Ist der Hebesatz niedriger, wirkt eine Begrenzung auf den Betrag der tatsächlich gezahlten Gewerbsteuer einer fiktiven Anrechnung entgegen. Aber auch bei der Einkommensteuer gibt es einen Höchstbetrag der Ermäßigung. Da bei vielen natürlichen Personen mehrere Einkunftsarten zum zu versteuernden Einkommen beitragen, wird nur die anteilige Einkommensteuer gemindert, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt. Das folgende Beispiel zeigt, wie sich die Begrenzungen auswirken:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb = 120.000 EUR
- übrige Einkünfte = 80.000 EUR
- Abzug für Sonderausgaben etc. = 10.000 EUR
- Einkommensteuer auf 190.000 EUR zu versteuerndes Einkommen = 70.663 EUR
- dav. anteilig auf gewerbliche Einkünfte = 42.398 EUR
- Gewerbsteuer bei natürlichen Personen bei Hebesatz 520 % = 17.381 EUR
- dav. anrechnungsfähig: 3,342 EUR x 3,8 = 12.700 EUR
- verbleibende Einkommensteuer = 57.963 EUR

Ein erheblicher Teil der Einkünfte wird demnach weiterhin mit Gewerbsteuer und Einkommensteuer belastet. Bei Personengesellschaften wird der Gewerbesteuermessbetrag auf die Gesellschafter im Verhältnis der handelsrechtlichen quotalen Gewinnverteilung aufgeteilt. Dies hat zur Folge, dass Vorabgewinnanteile, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen für Gesellschafter-Darlehen und auch Mieten für Sonderbetriebsvermögen nicht bei der Aufteilung berücksichtigt werden. Dadurch werden Gesellschafter, die diese Vergütungen erhalten, dafür nicht von der Gewerbsteuer entlastet. Dies kann nur im Wege einer zivilrechtlichen Vereinbarung erfolgen. Weiteres Gewerbesteuer-Anrechnungspotenzial geht verloren, wenn Kapitalgesellschaften an der Personengesellschaft beteiligt sind, denn diese Gesellschaften erhalten keine Anrechnung.

#### Verfahrensrecht

### Voraussetzungen für den Übergang zur Außenprüfung bei einer Kassen-Nachschau

Wenn bei der Kassen-Nachschau dem Prüfer nicht die erbetenen Unterlagen übergeben werden, ist dies ein Grund, den Übergang zur Betriebsprüfung anzuordnen. So entschied das Finanzgericht Hamburg. Der Betriebsprüfer verwerke nicht die Möglichkeit des Übergangs, wenn er diesen nicht sofort anordne, sondern er dem Steuerpflichtigen zunächst die Chance einräumt, die Unterlagen nachzureichen.



## Termine Steuern/Sozialversicherung

Januar/Februar 2022

Steuerart	Fälligkeit	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2023 <sup>1</sup>	10.02.2023 <sup>2</sup>
Umsatzsteuer	10.01.2023 <sup>3</sup>	10.02.2023 <sup>4</sup>
Umsatzsteuer Sondervorauszahlung	Entfällt	10.02.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	13.01.2023
	Scheck <sup>6</sup>	10.01.2023
Gewerbesteuer	Entfällt	15.02.2023
Grundsteuer	Entfällt	15.02.2023
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung <sup>5</sup>	Entfällt
	Scheck <sup>6</sup>	Entfällt
Sozialversicherung <sup>7</sup>	27.01.2023	24.02.2023
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

- 1 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- 2 Für den abgelaufenen Monat.
- 3 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 4 Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- 5 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- 6 Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- 7 Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.01.2023/22.02.2023, jeweils 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.